



„Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit“ (Teil B Internationaler Jugendaustausch)

1. Wer kommt für das Sonderprogramm Jugend Teil B in Betracht?

In Betracht kommen gemeinnützige Organisationen, die als freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe anerkannt sind, unabhängig von Ihrer Rechtsform, die mit langfristigen (länger als 6-monatigen) internationalen Jugendaustauschen oder Work-Camp Angeboten (In und Out-Maßnahmen), dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind. Öffentliche Träger sind nicht antragsberechtigt. Mit dem Sonderprogramm soll eine existenzgefährdende Wirtschaftslage im Kontext Corona-bedingter Einnahmeausfälle abgewendet werden.

2. Wann ist eine Wirtschaftslage existenzgefährdend?

Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage wird insbesondere dann angenommen, wenn die laufenden Einnahmen des Antragsstellers (inkl. weiterer Fördermittel) mindestens drei Monate in Folge nicht ausreichen, um die Ausgaben (u. a. für Mieten, Betriebskosten) zu decken (Liquiditätsengpass).

3. Für welchen Zeitraum können Zuschüsse beantragt werden?

Zuschüsse können für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis 31. August 2021 beantragt werden.

Dieser Zeitraum teilt sich in zwei Phasen, für die jeweils ein einzelner Antrag gestellt werden muss:

Förderzeitraum I: 01.04.2020 – 31.08.2020

Förderzeitraum II: 01.09.2020 – 31.08.2021

4. Gibt es eine Antragsfrist?

Eine Antragstellung bei der Zentralstelle bzw. der Sozialbehörde Hamburg ist für den ersten Förderzeitraum vom 01.12.2020 – 15.01.2021 möglich.

Die Frist für den zweiten Förderzeitraum wird im ersten Quartal 2021 liegen und rechtzeitig bekanntgegeben werden. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Maßgeblich ist der Eingang bei der Sozialbehörde. Die Zusendung kann zunächst per Mail geschehen, der gesamte Antrag muss jedoch auf dem Postweg folgen.



5. Welche Funktion haben die sogenannten Zentralstellen und wer muss sich an sie wenden?

Die Zentralstellen agieren umfassend für alle Antragsteller, die bei ihnen Mitglied sind. Sie beraten die Antragsteller in allen Phasen der Förderung und fungieren als Ansprechpartner. Ihnen obliegen die Mittelbewirtschaftung, die Weiterleitung der Mittel sowie deren Abrechnung.

Mitglieder einer Zentralstelle wenden sich daher bei allen Fragen an ihre Zentralstelle. Wer keiner Zentralstelle angehört, meldet sich direkt bei der Sozialbehörde, Hamburg.

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Familie
Referat Überregionale Jugend- und Familienförderung, Zuwendungen
FS 42
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg
E-Fax: +49 40 4279-61072
E-Mail: sonderprogramm-jugendaustausch@soziales.hamburg.de

6. Welche Zentralstellen gibt es?

- Arbeitskreis Internationaler Gemeinschaftsdienste (AIG), Fuchseckstr. 1, 70188 Stuttgart
- E-Mail: aig.stuttgart@gmail.com
- In Via e.V., Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Deutschland e.V., Karlstr. 40, 79104 Freiburg
- Tel: 0761 - 200 640
- E-Mail: mareike.krebs@caritas.de
- Verein für Internationale Jugendarbeit Bundesverein e.V, Glockenhofstr. 14, 90478 Nürnberg
- Tel. +49 711 518858 – 75
- E-Mail: brigitte.bysh@vij.de

7. Wo können die Anträge gestellt werden und wer ist mein Ansprechpartner?

Die Antragstellung erfolgt bei der jeweilig zuständigen Zentralstelle oder, sollte keine Zugehörigkeit vorliegen, bei der Sozialbehörde Hamburg anhand von Formblättern.

Die antragsberechtigten Organisationen senden ihre Anträge per Post und bereits im Vorwege per Mail, nach dem vorliegenden Muster, einschließlich der beizufügenden Unterlagen, an ihre Zentralstelle oder – sofern sie keiner Zentralstelle angehören – direkt an die Sozialbehörde. Die Antragsformulare finden Sie auf der Seite www.hamburg.de/sonderprogramm-jugendaustausch



8. Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Billigkeitsleistungen werden bis zu einer Höhe von 90 Prozent des dargelegten Liquiditätsengpasses gewährt, begrenzt auf den beihilferechtlich zulässigen Höchstbetrag. Hierbei handelt es sich um die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser FAQs maßgeblichen Daten. Anpassungen aufgrund von Änderungen des EU-Rechts sind vorbehalten.

9. Was bedeutet die Formulierung 'bereits gewährte staatliche Zuschüsse (max. 800.000 Euro erlaubt)' im Antragsformular A und 'öffentliche Zuschüsse' im Blatt BK?

Die Begrifflichkeit 'bereits gewährte staatliche Zuschüsse (max. 800.000 Euro erlaubt)' bezieht sich auf erlaubten Höchstbetrag von 800.000 Euro für Kleinbeihilfen. Dieser darf von keiner Organisation überschritten werden. Soweit andere Programme und Zuschüsse des Bundes und der einzelnen Länder ebenfalls auf der Beihilfenregelung für Kleinbeihilfen beruhen, sind jedwede daraus erhaltene Mittel für die genannte Höchstgrenze einzubeziehen. Entsprechend sind in der Praxis für jede Bewilligung einer Kleinbeihilfe alle anderen Kleinbeihilfen auf den Höchstbetrag anzurechnen, die der Antragsteller/die Antragstellerin jeweils zuvor erhalten hat. Das gilt grundsätzlich für den gesamten Zeitraum, in dem Kleinbeihilfen möglich waren und sind, also noch bis zum 30.06.2021. Für dieses Sonderprogramm bedeutet das, dass die jeweils beantragten Mittel zuzüglich weiterer bereits als Kleinbeihilfen gewährter Zuschüsse den Betrag von 800.000 Euro nicht überschreiten dürfen. Hierbei handelt es sich um die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser FAQs maßgeblichen Daten. Anpassungen aufgrund von Änderungen des EU-Rechts sind vorbehalten.

Davon zu unterscheiden ist die allgemeine Abfrage, ob der Antragsteller „öffentliche Zuschüsse“ erhalten hat. Damit sind alle denkbaren öffentlichen Zuschüsse (z.B. auch auf lokaler Ebene) gemeint, nicht nur Kleinbeihilfen. Diese Information wird einerseits zur Prüfung der Höchstgrenze für Kleinbeihilfen, andererseits aber auch für die Prüfung der für den Liquiditätsengpass zu berücksichtigenden Einnahmen sowie der Inanspruchnahme anderer Zuschüsse abgefragt, die ebenfalls mit Blick auf coronabedingte Einnahmeausfälle oder Liquiditätsengpässe erfolgt sind, die der Organisation im Antragszeitraum entstanden sind.

Dies gilt nur, sofern bestehende Regelungen oder Zweckbindungen eine Verwendung der Mittel zur Deckung des Liquiditätsengpasses nicht ausschließen.

10. Wieso werden im Antragsformblatt BK öffentliche Zuschüsse der Gesamtorganisation abgefragt?

Diese Abfrage ist aufgrund der sogenannten Kleinbeihilferegulierung nötig und dient der Überprüfung, dass eine Überkompensation verhindert und der zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird.



11. Kann ein Zuschuss auch für einen kürzeren Zeitraum beantragt werden?

Die Beantragung eines kürzeren Zeitraumes ist möglich, bei der Antragstellung entsprechend zu vermerken und gegenüber der Zentralstelle bzw. der Sozialbehörde Hamburg durch das Ankreuzen der entsprechenden Monate, für die die Förderung beantragt wird (Formblatt A), anzugeben.

12. Ihre Organisation liegt bereits nach zwei Monaten der Förderperiode über dem Höchstbetrag?

Bspw.: Sie haben bereits Zuschüsse erhalten oder so große Einnahmeausfälle, dass Sie im ersten Förderzeitraum nur noch für April bis Mai den Fehlbetrag beantragen können, da so die 800.000 Euro Grenze bereits erreicht wird.

In diesem Fall nutzen Sie die Möglichkeit auf Formblatt A, die Monate anzukreuzen, für die sie noch eine Förderung erhalten können und wollen.

13. Werden alle Einnahmen der Organisation bei der Ermittlung des Liquiditätsengpasses berücksichtigt?

Es werden neben den Einnahmen aus der förderfähigen Geschäftstätigkeit auch alle weiteren Einnahmen berücksichtigt, sofern bestehende Regelungen oder Zweckbindungen eine Verwendung der Mittel zur Deckung des Liquiditätsengpasses nicht ausschließen.

14. Werden alle Ausgaben bei der Ermittlung des Liquiditätsengpasses berücksichtigt?

Bei der Ermittlung des Liquiditätsengpasses bleiben freiwillige Aufstockungen von Kurzarbeitergeld an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unberücksichtigt. Ebenso werden Abschreibungen nicht miteinbezogen.

15. Welche Unterlagen sind mit dem Antrag vorzulegen?

Dem Antrag müssen neben den dort hinterlegten Formularen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Jahresabschluss 2019 (sofern dieser nicht vorliegt, der Jahresabschluss 2018), ggf. nach Geschäftsbereichen aufgeschlüsselt, wenn mehrere Geschäftsbereiche vorhanden sind;
- Wirtschaftsplan 2020 (ggf. nach Geschäftsbereichen aufgeschlüsselt, wenn mehrere Geschäftsbereiche vorhanden sind)
- Die Summe der unvermeidbaren Einnahmen und Ausgaben gemäß Formblatt BK aufgeschlüsselt nach Monaten (Ist Aufstellung).
- Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Satzung oder Gesellschaftsvertrag
- Erklärung zur Beachtung des beihilferechtlichen Höchstbetrags
- Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII (falls vorhanden).
- Bei Zugehörigkeit zu einer Zentralstelle: Weiterleitungsvertrag



16. Wie muss der Wirtschaftsplan aussehen?

Im Wirtschaftsplan sind alle für das Geschäftsjahr 2020 geplanten notwendigen Einnahmen und Ausgaben (ggf. aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen, wenn mehrere vorhanden sind) je Monat und in einer Gesamtsumme für das Jahr darzustellen. Den geplanten notwendigen Einnahmen und Ausgaben sind die tatsächlichen je Monat und in einer Gesamtsumme für das Jahr gegenüber zu stellen. Im Wirtschaftsplan ist die Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben darzustellen.

17. Wie muss der Jahresabschluss aussehen? Welche Bestandteile müssen enthalten sein?

Eingereicht werden soll ein nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellter Jahresabschluss zum 31.12.2019 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Bestätigungsvermerk gemäß § 322 Handelsgesetzbuch, wenn letzterer aufgrund Gesetz oder Satzung des Antragstellers erstellt werden muss. Besteht eine Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung des Anhangs, kann auch auf dessen Einreichung verzichtet werden.

Ist ein nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellter Jahresabschluss zum 31.12.2019 nicht vorhanden und auch nicht mit angemessenem Aufwand zu erstellen, kann der für steuerliche Zwecke erstellte Abschluss zum 31.12.2019 eingereicht werden (steuerliche Ergebnisrechnung gemäß § 4 Abs. 1 EStG oder Einnahmeüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG).

Die Gewinn- und Verlustrechnung, Ergebnisrechnung oder Einnahmeüberschussrechnung ist um eine Anlage zu ergänzen, in der die Jahresbeträge nach einzelnen Monaten aufgeschlüsselt werden.

18. Ist die Organisation auch ohne Anerkennungsnachweis nach § 75 SGB VIII antragsberechtigt?

Das Sonderprogramm zielt auf Sicherung und Unterstützung von Organisationen der Kinder- und Jugendbildung und Kinder- und Jugendarbeit. Insofern bedarf es einer belastbaren und transparenten Abgrenzung zu anderen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit. Mit dem Nachweis der Anerkennung nach § 75 SGB VIII kann dies zweifelsfrei erfolgen. Soweit die Anerkennung nicht vorliegt, muss zweifelsfrei dargestellt werden, dass materiell die dort festgestellten Kriterien vorliegen (insb. Tätigkeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe). Ein Hinweis auf die Satzung reicht hierbei nicht aus – wie auch in den Grundsätzen der Obersten Landesjugendbehörden ausgeführt muss sich die Tätigkeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe sowohl nach der Satzung als auch in der praktischen Arbeit als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen.

19. Ist der Zuschuss steuerrelevant?

Der Zuschuss (Billigkeitsleistung) ist in der Steuererklärung für das Jahr 2020 bzw. 2021 anzugeben.



20. Was passiert, wenn andere Zuschüsse oder Ausgleichszahlungen gewährt werden/wurden?

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Kleinbeihilferegelung des Bundes¹ - die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach dieser Regelung gewährten Kleinbeihilfen darf den Höchstbetrag von 800 000 EUR nicht übersteigen. Dieser Wert ist für Ihre Organisation möglicherweise bereits geringer, wenn andere Zuschüsse gewährt wurden. Hierbei handelt es sich um die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser FAQs maßgeblichen Daten. Anpassungen aufgrund von Änderungen des EU-Rechts sind vorbehalten.

Sofern gewährte Billigkeitsleistungen in Anspruch genommen wurden und danach Zuschüsse bzw. Ausgleichszahlungen zur Deckung des dargelegten Liquiditätsengpasses von anderen Stellen geleistet wurden, sind die gewährten Billigkeitsleistungen in Höhe der Überkompensation, d. h. die nicht zur Deckung des Liquiditätsengpasses benötigten Mittel, ohne gesonderte Aufforderung durch den Träger selbständig zurück zu erstatten. Dafür wenden Sie sich bitte umgehend und zwingend vor der Rücküberweisung an das eingerichtete Funktionspostfach, sodass wir Ihnen eine Referenznummer für die Einzahlung zuweisen können:

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Familie
Referat Überregionale Jugend- und Familienförderung, Zuwendungen
FS 42
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg
E-Fax: +49 40 4279-61072
E-Mail: sonderprogramm-jugendaustausch@soziales.hamburg.de

21. Was passiert, wenn der Liquiditätsengpass nicht so groß ausfällt, wie prognostiziert?

Wenn der Liquiditätsengpass kleiner ausfällt als bei der Antragstellung prognostiziert, sind die gewährten Billigkeitsleistungen in Höhe der Überkompensation, d. h. die nicht zur Deckung des Liquiditätsengpasses benötigten Mittel, ohne gesonderte Aufforderung durch die Organisation selbständig zurück zu erstatten.

Dafür wenden Sie sich bitte umgehend und zwingend vor der Rücküberweisung an das eingerichtete Funktionspostfach, sodass wir Ihnen eine Referenznummer zuweisen können:

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Familie
Referat Überregionale Jugend- und Familienförderung, Zuwendungen
FS 42
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg
E-Fax: +49 40 4279-61072
E-Mail: sonderprogramm-jugendaustausch@soziales.hamburg.de

¹ Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“)



22. Wie lange müssen die Unterlagen aufbewahrt werden?

Die im Zusammenhang mit der Liquiditätsbeihilfe erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Liquiditätsbeihilfe mindestens zehn Jahre bereitzuhalten.

23. Darf jemand die Unterlagen nach Abschluss des Nachweises einsehen und prüfen?

Die Zentralstelle, die Sozialbehörde Hamburg, der Bundesrechnungshof, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder eine von ihm bestimmte Stelle sind berechtigt, bei den Leistungsempfängern Prüfungen im Sinne der §§ 91, 100 BHO, bzw. §§ 84, 86, 97 LHO durchzuführen. Der Europäischen Kommission sind die Unterlagen auf Verlangen herauszugeben.

24. Besteht ein Anspruch auf die Zahlung?

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag auf Grundlage ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

25. Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid der Sozialbehörde Hamburg. Bei Antragsstellung über eine der Zentralstellen erfolgt die Bekanntgabe des Bescheids an die Zentralstellen. Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

26. Mittelabruf

Die Billigkeitsleistungen werden von der Sozialbehörde Hamburg entweder direkt auf das Konto des Antragstellers oder aber an eine der Zentralstellen gezahlt, die diese anschließend nach den vorliegenden Anträgen weiterleitet. Hierfür bedarf es eines privatrechtlichen Weiterleitungsvertrags des jeweiligen Trägers mit der zuständigen Zentralstelle.

Nach Erstellung des Bescheids beginnt eine einmonatige Widerspruchsfrist, bevor die Mittel abgerufen werden können.

Den Verzicht auf das Rechtsmittel des Widerspruchs können Sie formlos an die für Sie zuständige Stelle erklären, um die Mittel sofort abrufen zu können.

Dafür steht das Word-Dokument **Widerspruchsverzicht und Mittelabforderung** auf der Seite www.hamburg.de/sonderprogramm-jugendaustausch zur Verfügung.

27. Haftung beauftragter Steuerberater, Wirtschaftsprüfer u. w. zur Prüfung zugelassener Personen nach der Förderrichtlinie

Bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Billigkeitsleistung haben die Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten. Eine darüber hinausgehende Haftung gegenüber dem die Billigkeitsleistung gewährenden Land ist ausgeschlossen.



28. Berechnung des Liquiditätsengpasses mit Brutto oder Nettobeträgen?

Der Liquiditätsengpass wird auf Basis von zahlungswirksamen Vorgängen (Einzahlungen, Auszahlungen) in dem angegebenen Förderzeitraum berechnet. Zu berücksichtigen sind also die Bruttobeträge. Rein buchhalterische Vorgänge, die in dem Zeitraum nicht zahlungswirksam werden, werden nicht berücksichtigt.

29. Weitere Fragen und Probleme

Sollte Ihre Frage hier nicht aufgelistet sein, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Zentralstelle. Falls Sie keiner der oben genannten Zentralstellen angehören, wenden Sie sich bitte an das Funktionspostfach.

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Familie
Referat Überregionale Jugend- und Familienförderung, Zuwendungen
FS 42
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg
E-Fax: +49 40 4279-61072
E-Mail: sonderprogramm-jugendaustausch@soziales.hamburg.de

AIG - Arbeitskreis Internationaler Gemeinschaftsdienste in Dtl. e.V.
E-Mail: aig.stuttgart@gmail.com

IN VIA Katholischer Verband für Mädchen-
und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V.
Tel: 0761 - 200 640
E-Mail: mareike.krebs@caritas.de

Verein für Internationale Jugendarbeit Bundesverein e.V.
Tel. +49 711 518858 - 75
E-Mail: brigitte.bysh@vij.de

30. Weitere Hinweise

Subventionsgesetz

Die Tatsachen, die der Sozialbehörde Hamburg und den Zentralstellen aufgrund der geforderten Angaben und Unterlagen mitgeteilt werden, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB (Subventionsbetrug) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetzes). Dies gilt auch für die Tatsachen, die der Sozialbehörde Hamburg und den Zentralstellen aufgrund von zusätzlichen Befragungen mitgeteilt werden. Änderungen, die vor der Entscheidung über den Antrag bzw. während der Laufzeit der Finanzierungsbeihilfen eintreten, sind daher unverzüglich der Sozialbehörde Hamburg oder der zuständigen Zentralstelle bekannt zu geben. Der Antragsteller muss vor der Bewilligung eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen abgeben.



Transparenzgesetz

Das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) sieht eine Informationspflicht (Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht) bei Subventions- und Zuwendungsvergaben vor, sofern es sich bei den Informationen nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung das Unternehmen ein berechtigtes Interesse hat. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des HmbTG sind daher gemäß § 7 Abs. 3 HmbTG zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen.

Steuerrecht

Die unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Leistung unter Benennung des Leistungsempfängers informieren; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen zu beachten.